



# Datenschutzordnung

## des Fördervereins Friedhofkirche Balingen e.V.

### Präambel

Der Förderverein Friedhofkirche Balingen e.V. verarbeitet auf verschiedene Weise automatisiert personenbezogene Daten. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzverordnung.

### § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Spendern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert (z.B. in Form von ausgedruckten Listen). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weiter gegeben oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Die verschiedenen Kategorien von betroffenen Personen werden im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gesondert ausgewiesen.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Name, Anschrift ( Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort ), Geburtsdatum, Datum des Vereinseintritts, Bankverbindung, Telefonnummern und Email-Adressen.



### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten im Gemeindebrief ev3 der Evangelischen Kirche in Balingen, in Mitglieder-Rundbriefen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (3) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Vorstandsmitglieder mit Vorname, Name, Funktion, Email-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sind die ersten und zweiten Vorsitzenden des Vorstands ( § 5 Abs.2 der Vereinssatzung vom 30.07.22 in Verbindung mit § 26 BGB).

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

- (1) Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Mitarbeiter\*innen ( z.B. Vorstandsmitgliedern, Sekretärinnen des Gemeindebüros ) insofern zur Verfügung gestellt, als es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen, zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit, eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt ( z.B. um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Namen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Begehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.



## § 6 Kommunikation per Email

Beim Versand von Emails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per Email untereinander stehen und / oder deren private Email Accounts verwendet werden, sind die Email-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## § 7 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter\*innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer\*innen ) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## § 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein regelmäßig weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wird kein Datenschutzbeauftragter benannt (§ 38 Abs.1 BDSG ).

## § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält eine Homepage unter [www.friedhofkirche-balingen.de](http://www.friedhofkirche-balingen.de). Die Einrichtung und Pflege des Internetauftritts obliegt dem ersten Vorsitzenden; er ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Online-Auftritt verantwortlich.

## § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiter\*innen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder – weitergabe ist untersagt. Verstöße gegen diese Vorgaben unterliegen Sanktionen des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 41 ff. BDSG ).

## § 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzverordnung wurde durch den Vorstand am 9.1.2023 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins vorläufig in Kraft. Für das endgültige Inkrafttreten ist sie bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.